

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 16/14 B

L 1 AL 28/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 AL 146/08 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. November 2013 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger, der seit September 2000 bei der Zentralstelle für Polizeitechnik in Mainz beschäftigt war, wurde zum 16.8.2006 außerordentlich und mit sofortiger Wirkung gekündigt, nachdem er Strafanträge gegen zwei ehemalige Dienststellenleiter, einen Abteilungsleiter und einen Dezernatsleiter seines Arbeitgebers gestellt hatte. Anders als das Arbeitsgericht Mainz hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz die Kündigung bestätigt. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist vom Bundesarbeitsgericht als unzulässig verworfen worden.
- 2 Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 16.5.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.6.2008 den Eintritt einer zwölfwöchigen Sperrzeit vom 17.8. bis 8.11.2006 fest, hob die Bewilligung von Arbeitslosengeld für diesen Zeitraum auf und forderte erbrachte Leistungen iHv 2967,25 Euro zurück, weil der Kläger den Eintritt seiner Arbeitslosigkeit durch vertragswidriges Verhalten verursacht habe. Mit weiterem Bescheid vom 26.6.2008 forderte die Beklagte auch gezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zurück. Die verbundenen Klagen hat das Sozialgericht abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) hat den Bescheid vom 26.6.2008 (Beitragsrückforderung) aufgehoben und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen. Der Kläger habe zumindest grob fahrlässig das Ende seines Beschäftigungsverhältnisses herbeigeführt.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt, mit der er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Abweichung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG), des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) geltend macht. Für grundsätzlich bedeutsam hält er die Frage, wann ein wichtiger Grund für ein versicherungswidriges Verhalten iS des § 144 Abs 1 S 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch alter Fassung (<SGB III> aF; jetzt § 159 Abs 1 S 1 SGB III) vorliege und unter welchen Voraussetzungen die Strafanzeige eines Arbeitnehmers als Grund für eine fristlose Kündigung anzusehen sei. Überdies habe das LSG Rechtsprechung des BSG, des EGMR und des BVerfG zur grobfahrlässigen Herbeiführung von Arbeitslosigkeit bzw zum Recht auf freie Meinungsäußerung eines Arbeitnehmers auch durch Strafanzeige verkannt.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Abweichung von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe



des Bundes (GmSOGb) oder des BVerfG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.

- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf Literatur aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 22.4.2014 nicht.
- 6 Es kann dahinstehen, ob der Beschwerdeführer Rechtsfragen unmissverständlich bezeichnet hat, die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnten (*vgl zu diesem Erfordernis ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Senatsbeschluss vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris RdNr 3*). Jedenfalls enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit dieser Fragen.
- 7 Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit genügt es grundsätzlich nicht, eine bestimmte Gesetzesauslegung darzustellen; erforderlich ist vielmehr auch eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung und dem Schrifttum (*vgl ua Senatsbeschlüsse vom 13.8.2008 - B 11 AL 8/08 B - Juris RdNr 3 und vom 19.8.2009 - B 11 AL 116/09 B - Juris RdNr 3*). Der Beschwerdeführer stellt aber im Kern seines Vorbringens darauf ab, dass ein wichtiger Grund für sein versicherungswidriges Verhalten seiner Auffassung nach auch dann anzunehmen sei, "wenn strafbares Verhalten zu Lasten des Arbeitnehmers begangen" werde. Er beruft sich unter Zitierung des Senatsurteils vom 2.5.2012 (*B 11 AL 6/11 R - BSGE 111, 1 = SozR 4-4300 § 144 Nr 23*) auf eine "ständige Rechtsprechung des BSG", wonach über das Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Berücksichtigung des Ziels der Sperrzeitregelung - Schutz der Versichertengemeinschaft vor Risikofällen, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat - zu entscheiden sei. Damit erkennt er lediglich den vom BSG herausgearbeiteten Zweck der Sperrzeitregelung, legt aber nicht dar, dass sich dieser Rechtsprechung die Beantwortung seiner Fragen, wann ein solcher wichtiger Grund vorliegt und unter welchen Voraussetzungen die Strafanzeige eines Arbeitnehmers als Grund für eine fristlose Kündigung anzusehen ist, nicht entnehmen lässt.



- 8 Zur Frage, wann ein wichtiger Grund iS des § 144 Abs 1 S 1 SGB III aF (= § 159 SGB III in der jetzigen Fassung) vorliegt, existiert aber nicht nur vielfältige höchstrichterliche Rechtsprechung, sondern auch umfangreiche Kommentarliteratur (vgl. *Nachweise bei Juris*). Mit beidem hätte sich der Kläger auseinandersetzen müssen um darzulegen, dass die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen noch nicht geklärt sind. Selbst wenn hiernach eine konkret aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht beantwortet worden sein sollte, hätte er aufzeigen müssen, dass zur Auslegung des anzuwendenden rechtlichen Begriffs (hier: "wichtiger Grund" iS des § 144 Abs 1 S 1 SGB III aF) nicht bereits eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte zur Beurteilung der herausgestellten Rechtsfragen geben (vgl. zu diesem Erfordernis nur Kummer, *Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl. 2010, RdNr 314 mit zahlreichen Nachweisen).
- 9 Schließlich fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen durch das Revisionsgericht.
- 10 Soweit der Kläger möglicherweise eine fehlerhafte Sachentscheidung des LSG durch Subsumtionsfehler rügen möchte, kann dies nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67*).
- 11 2. Auch eine Abweichung hat der Kläger nicht hinreichend dargetan. Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des GmSOGb oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; SozR 4-1500 § 62 Nr 9 RdNr 6; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (vgl. *ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*). Daran mangelt es vorliegend.
- 12 Soweit der Kläger eine Abweichung von einer Entscheidung des EGMR rügt, ist dies bereits nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG unerheblich. Denn eine solche Divergenz ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht rügefähig.
- 13 Soweit der Kläger Divergenzen zu einer Entscheidung des BVerfG (*Kammerbeschluss vom 2.7.2001 - 1 BvR 2049/00 - NJW 2001, 3474*) und zu "der Rechtsprechung des BSG" behauptet, ist die in Bezug genommene BSG-Rechtsprechung bereits nicht hinreichend bezeichnet. Jeden-



falls aber arbeitet der Kläger weder tragende abstrakte Rechtssätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG heraus noch stellt er solchen Rechtssätzen abweichende abstrakte Rechtssätze der angefochtenen LSG-Entscheidung gegenüber, sodass es bereits an den grundsätzlichen Voraussetzungen für eine hinreichende Bezeichnung der behaupteten Divergenz fehlt.

- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

